

## Informationen zur Betriebsrente



## Rente für Hinterbliebene

Stand: Mai 2011

## Rente für Hinterbliebene

Die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) zahlt im Todesfall an die Hinterbliebenen der bei uns Versicherten eine Hinterbliebenenrente. Sollte der Versicherte noch keine Rente bezogen haben, wird eine Hinterbliebenenrente nur dann gezahlt, wenn die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllt ist.

### Witwen-Witwerrente<sup>1</sup>

Nach dem Tode des Versicherten wird an den Ehegatten/Partner aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Witwenrente gezahlt, wenn und solange ein Anspruch auf Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre.

Die Ehe muss zum Zeitpunkt des Todes rechtsgültig bestanden haben. Sollte die Ehe weniger als zwölf Monate bestanden haben, ergibt sich nur dann ein Anspruch, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Ehe aus Versorgungsgründen geschlossen wurde.

Grundsätzlich richtet sich der Anspruch auf Hinterbliebenenrente hinsichtlich Art, Höhe und Dauer nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

### Höhe der Witwenrente

Die gesetzliche Rentenversicherung unterscheidet zwischen Großer und Kleiner Witwenrente.

Die Kleine Witwenrente beträgt 25 % des bisherigen Rentenanspruchs des Verstorbenen und wird an unter 45 jährige gezahlt, die keine Kinder erziehen. Die Kleine Witwenrente wird für maximal 24 Monate gezahlt.

Die Große Witwenrente beträgt 55 % des bisherigen Rentenanspruchs des Verstorbenen und wird an unter 45 jährige gezahlt, die minderjährige Kinder erziehen oder an Witwen, die bereits das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Wenn die Ehe mit dem Verstorbenen vor dem 01.01.2002 geschlossen und einer der Ehegatten vor 1962 geboren wurde, beträgt die Witwenrente 60 % des bisherigen Rentenanspruchs des Verstorbenen.

---

<sup>1</sup> zur besseren Lesbarkeit des Textes wird auf die besondere Aufführung des Wortes Witwer verzichtet, nachfolgend ist bei Erwähnung der Witwe immer auch der Witwer zu berücksichtigen

**Waisenrente**

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben eheliche Kinder des Verstorbenen oder diesen Gleichgestellte Anspruch auf Voll- oder Halbwaisenrente. Maximal wird die Waisenrente bis zum 25. Lebensjahr gezahlt, wenn das Kind

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet,
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableistet,
- sich aufgrund einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann oder
- sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Kalendermonaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet.

Der grundsätzliche Anspruch (Art, Höhe und Dauer) richtet sich nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

**Höhe der Waisenrente**

Die Höhe der Rente für eine Halbwaise beträgt 10 % und die einer Vollwaisen 20 % des bisherigen Rentenanspruchs des Verstorbenen.

**Berechnung**

Grundlage für die Berechnung der Hinterbliebenenrente ist beim Tod

- des Versicherten dessen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente
- von Rentenempfängern deren letzter Rentenanspruch.

**Berechnungsbeispiele zur Hinterbliebenenrente**

<b>Hinterbliebenenrente</b>	
Rentenanspruch des Verstorbenen	350,00 €
Große Witwe 60 %	210,00 €
Große Witwe 55 %	192,50 €
Kleine Witwe 25 %	87,50 €
Vollwaise 20 %	70,00 €
Halbwaise 10 %	35,00 €

Sind die Rentenansprüche aller Hinterbliebenen insgesamt höher als die des Verstorbenen, werden diese anteilig gekürzt.

**Einkommensanrechnung**

Hat die Witwe eigenes Einkommen, führt dieses entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Kürzung der Hinterbliebenenrente aus der Zusatzversorgungskasse.

**Berechnungsbeispiel zur Einkommensanrechnung**

In einem ersten Schritt wird die Kürzung in der gesetzlichen Rentenversicherung ermittelt. Grundlage für die Berechnung ist § 97 SGB VI i.V.m. §§ 18 a – 18 e SGB IV.

Nettoeinkommen/Nettorente	800,00 €
Freibetrag	-718,08 €
Anzurechnendes Einkommen	81,92 €
Kürzung gesetzliche Rentenversicherung. ( 40%)	32,77 €

Im zweiten Schritt wird der Kürzungsbetrag der Betriebsrente für Hinterbliebene ermittelt.

Anzurechnendes Einkommen	
gesetzliche Rentenversicherung	81,92 €
Abzüglich Kürzung gesetzliche Rentenversicherung	32,77 €
Differenz	49,15 €
Davon 40 % Kürzung	19,66 €

Im dritten Schritt wird die Höhe der Betriebsrente für Hinterbliebene nach Anrechnung des Einkommens ermittelt.

Große Witwe 60 %	210,00 €
Kürzung	19,66 €
Bruttorente	190,34 €
Abzüglich Beitrag zur Kranken-und Pflegeversicherung	33, 21 €
Nettorente	157,13 €

### Besteuerung der Rente

Beachten Sie bitte hierzu unser Sondermerkblatt „Besteuerung und Sozialversicherungspflicht der Renten“

### Rechtliche Hinweise

Aus diesen Ausführungen und Beispielen können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Im Einzelnen gilt die Satzung der RZVK.

### Ansprechpartner

Kundenservice  
 (0221) 82 73-40 04  
 (0221) 82 73-40 05  
 [Kundenservice@versorgungskassen.de](mailto:Kundenservice@versorgungskassen.de)

### Impressum

**Herausgeber:**  
 Rheinische Versorgungskassen

**Adresse:**  
 Rheinlandhaus  
 Mindener Straße 2  
 50679 Köln  
 [www.versorgungskassen.de](http://www.versorgungskassen.de)  
 [info@versorgungskassen.de](mailto:info@versorgungskassen.de)  
 (0221) 82 73-0